

Gefahrgut-Hinweise zum Transport von Propanflaschen

Vorschriften ab der 1. Flasche

Ventilschutz	Alle Flaschenventile schließen und, soweit vorhanden, Verschlussmuttern auf Ventile aufschrauben. Die Flaschenventile müssen durch Schutzkappen oder Schutzkragen geschützt sein.
Kennzeichnung	Durch den Befüller werden die Flaschen mit dem vorgeschriebenen Gefahrzettel und der Stoffbezeichnung gekennzeichnet. Diese Aufkleber dürfen nicht entfernt werden.
Ladungssicherung	Alle Flaschen sind gegen Verrutschen, Um- und Herabfallen zu sichern.

Weitere Vorschriften ab der 1. Flasche (für Beförderungen durch Unternehmen)

<u>Hinweis:</u>	Werden Propanflaschen durch Privatpersonen für den persönlichen Bedarf oder Freizeitgebrauch in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Camping o.ä.) befördert, brauchen die hier aufgeführten Vorschriften nicht beachtet zu werden. Ebenso befreit sind Beförderungen durch Unternehmen für Wartungs- oder Reparaturarbeiten (in Montage- oder Werkstattwagen). Die Befreiungen gelten aber nur bei Beförderungen von höchstens 333 kg netto Propan.
Beförderungspapier	In folgenden Fällen ist ein Beförderungspapier (siehe unten) mitzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • für die Beförderung wird ein Transportunternehmen eingesetzt, oder • die Propanflaschen sollen im Ausland transportiert werden, oder • es werden mehr als 1 000 kg brutto Leergut befördert. Im Beförderungspapier muss die Gesamtmenge je Beförderungskategorie (nach 1.1.3.6) eingetragen werden.
Feuerlöscher	Es muss ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC, Inhalt mindestens 2 kg, mitgeführt werden. Dieser Feuerlöscher ist alle zwei Jahre zu prüfen. Auf dem Löscher muss das Datum der nächsten Überprüfung angegeben sein und die Auslöseinrichtung muss verplombt sein.
Rauchverbot	Beim Be- und Entladen besteht in der Nähe und in den Fahrzeugen Rauchverbot. Es wird empfohlen, auch während der Fahrt das Rauchen zu unterlassen.
Fahrzeugbelüftung	Volle und leere Flaschen sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Ladetüren der Fahrzeuge mit der Aufschrift "ACHTUNG, KEINE BELÜFTUNG, VORSICHTIG ÖFFNEN" versehen werden, wobei die Buchstaben mindestens 25 mm hoch sein müssen.
Unterweisung	Der Fahrer muss eine Unterweisung über die für ihn relevanten Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht erhalten.

Zusätzliche Vorschriften bei mehr als 333 kg Vollgut (Nettogewicht)

Nettogewichte	<u>5-kg-Flasche</u>	<u>11-kg-Flasche</u>	<u>19-kg-Flasche</u>	<u>33-kg-Flasche</u>						
Menge erreicht bei mehr als:	66 Flaschen	30 Flaschen	17 Flaschen	10 Flaschen						
Sicherung	Die Bestimmungen des Kapitels 1.10 ADR über den Schutz gegen Diebstahl oder Missbrauch gefährlicher Güter müssen beachtet werden.									
Beförderungspapier	Es ist ein Beförderungspapier mit folgenden Mindestangaben mitzuführen: Name und Anschrift von Absender und Empfänger, ADR-Bezeichnung des Ladegutes, Tunnelbeschränkungscode, Anzahl der Flaschen und Bruttogewicht. Die Rückseite dieses Merkblattes kann als Beförderungspapier verwendet werden.									
Schriftliche Weisungen	Im Fahrerhaus sind die schriftlichen Weisungen in einer Sprache mitzuführen, die das Fahrpersonal verstehen kann.									
Warntafeln	Das Fahrzeug ist mit neutralen Warntafeln vorne und hinten deutlich zu kennzeichnen.									
Feuerlöscher	Die Ausrüstung mit Feuerlöschern richtet sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht der Beförderungseinheit: <table data-bbox="367 1635 1228 1691"> <tr> <td><u>bis 3,5 to zGG</u></td> <td><u>mehr als 3,5 to bis 7,5 to zGG</u></td> <td><u>mehr als 7,5 to zGG</u></td> </tr> <tr> <td>mindestens 2 x 2 kg</td> <td>mindestens 1 x 2 kg und 1 x 6 kg</td> <td>mindestens 2 x 6 kg</td> </tr> </table> Die Löscher müssen jeweils für die Brandklassen ABC geeignet sein und sind alle zwei Jahre zu prüfen. Auf den Löschern muss das Datum der nächsten Überprüfung angegeben sein und die Auslöseinrichtungen müssen verplombt sein.				<u>bis 3,5 to zGG</u>	<u>mehr als 3,5 to bis 7,5 to zGG</u>	<u>mehr als 7,5 to zGG</u>	mindestens 2 x 2 kg	mindestens 1 x 2 kg und 1 x 6 kg	mindestens 2 x 6 kg
<u>bis 3,5 to zGG</u>	<u>mehr als 3,5 to bis 7,5 to zGG</u>	<u>mehr als 7,5 to zGG</u>								
mindestens 2 x 2 kg	mindestens 1 x 2 kg und 1 x 6 kg	mindestens 2 x 6 kg								
Warnzeichen	Es müssen zwei selbststehende Warnzeichen (z.B. Warnleuchten, Kegel, Warndreiecke) mitgeführt werden.									
Schutzausrüstung	In der Beförderungseinheit muss die in der schriftlichen Weisung für entzündbare Gase aufgeführte sonstige Ausrüstung mitgeführt werden. Die dort angegebene persönliche Schutzausrüstung ist jeweils vom Fahrer und vom Beifahrer mitzuführen. Handlampen ("tragbares Beleuchtungsgerät") dürfen keine metallischen Oberflächen aufweisen, die Funken erzeugen können. Bei geschlossenen Fahrzeugen mit Propanflaschen müssen sie explosionsgeschützt sein.									
Halten und Parken	Beim Halten und Parken ist die Feststellbremse anzuziehen. Außerhalb von Werksgeländen darf das Fahrzeug nicht ohne Überwachung abgestellt werden.									
Tunnel	Die Beschränkungen für die Fahrt durch besonders gekennzeichnete Tunnel sind vom Fahrzeugführer einzuhalten.									
Gefahrgut-Führerschein	Der Fahrer muss die ADR-Bescheinigung für Stückgut mitführen. Jedes Mitglied der Besatzung muss einen Lichtbildausweis mitführen.									
Alkoholverbot	Der Fahrer darf nicht unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol stehen. Es gilt die 0,0-Promille-Grenze.									
Personenbeförderung	Außer der Fahrzeugbesatzung dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden.									

Absender:

(bitte eintragen oder Stempel)

Empfänger:

(bitte eintragen oder Stempel)

Bitte die Anzahl der Flaschen in die betreffenden Zeilen eintragen und mit dem Gewicht der Einzelflaschen multiplizieren.
 Das Ergebnis ist in das Feld "Bruttogewicht" einzutragen.
 Bei der Beförderung von bis zu 333 kg netto Propan ist auch die Menge nach 1.1.3.6 zu ermitteln und einzutragen.

Ladegut: Druckgefäße

Vollgut: UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g., (Propan), 2.1, (B/D)

Anzahl	Flaschengröße (Nettogewicht)	Bruttogewicht je Flasche	Bruttogewicht in kg	Mengenermittlung nach 1.1.3.6 ADR	Menge nach 1.1.3.6 ADR
	5 kg	12,5 kg		Anzahl x 5	
	11 kg	26 kg		Anzahl x 11	
	19 kg	42 kg		Anzahl x 19	
	33 kg	70 kg		Anzahl x 33	

Summe Brutto in kg:

Summe: (Beförderungskategorie 3)

Summe x 3 =

Gesamtmenge nach 1.1.3.6: (Gesamtnettomasse x 3)

Leergut: Leere Gefäße, 2

Anzahl	Flaschengröße (Nettogewicht)	Bruttogewicht je Flasche	Bruttogewicht in kg	Mengenermittlung nach 1.1.3.6 ADR	Menge nach 1.1.3.6 ADR
	5 kg	8 kg		keine Berechnung	
	11 kg	16 kg		keine Berechnung	
	19 kg	24 kg		keine Berechnung	
	33 kg	38 kg		keine Berechnung	

(Anzahl siehe Lieferscheine, wenn hier keine Angabe)

Summe Brutto in kg:

Menge nach 1.1.3.6: (Beförderungskategorie 4)

Zusätzliche Hinweise:

Sofern zutreffend gilt: "Ausnahme 18"

Sofern prüfpflichtige Gefäße befördert werden gilt: "Beförderung gemäß Unterabschnitt 4.1.6.10"